

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 98. Von Erwerbungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

*) Wäre aber irgendwo Errungenschafts-Gesellschaft, aber der Antheil nicht bestimmte, so müßte man den Fall nach den Grundsätzen der Societäts-Contracte beurtheilen.
Klok Vol. III. Cons. 118. nr. 8.

Müller d. bon. const. matr. quæsitis.
C. VII. §. 8.

§. 97.

Sie kann nicht einseitig geschmälert werden.

Aus oben angeführten Gründen kann auch in diesem Fall keinem Ehegatten von dem andern an der ehelichen Errungenschaft weder durch ein Testament noch auf eine andere Art etwas benommen werden.

Hahn ad Wesenbec. Unde vir & uxor.
nr. 3.

§. 98.

Von Erwerbungen.

In wie ferne ein Ehegatte etwas zu dem gemeinschaftlichen Vermögen erwerben könne, das ist aus den im ersten Abschnitt gegeben

gegeben

gegebenen Begriffen von der ehelichen Errungenschaft zu ersehen, und bedarf also hier Orts keine weitläuffigere Ausführung.

S. 99.

Von den übrigen Contracten.

Alle übrige Contracte des Mannes können die Frau nicht weiter obligiren, und umgekehrt, als soweit solche die Errungenschaft betreffen. So ferne aber der Mann über eine Sache, welche zur ehelichen Gesellschaft gehört, oder woraus derselben ein Nutzen zufließen kann, contrahirt, in so ferne wird die Frau durch diesen Contract verbindlich, wenn auch bei dem Geschäft selbst ihrer keine Erwähnung geschehen wäre, *) oder wenn sie auch der Abschliessung des Contracts widersprochen; **) es wäre denn, daß sie dem daraus entspringenden Vortheil entsagt hätte. ***)

*) Lo-